

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

16. März 2016

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Stellungnahme zum Regierungsentwurf, zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/7457 vom 03.02.2016)
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 13. April 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Besteuerungsverfahren weiter digitalisiert und automatisiert werden soll. Angesichts der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre ist es jetzt an der Zeit, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und steuerverwaltungstechnischen Arbeitsabläufe entscheidend voranzubringen.

Die mit dem Steuerrecht verbundenen Informationspflichten führen bei den Unternehmen zu einer sehr hohen Bürokratiebelastung, sodass eine Vereinfachung hier nach wie vor von der Wirtschaft mit Nachdruck gefordert wird. Eine effektive Bearbeitung von Vorgängen durch die Steuerverwaltung kommt den Unternehmen nicht nur direkt zugute, wenn Steuerbescheide zutreffend und zeit-

nah erlassen werden und so schneller Rechtssicherheit hergestellt wird, sondern auch indirekt, wenn die Aufgaben von der Verwaltung kostengünstiger und wirtschaftlicher erfüllt werden. Die Umstellung auf elektronische Verfahren kann zu Vereinfachungen sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Verwaltung führen, wenn Papiervorgänge und damit kostenintensive Aufbewahrungen vermieden werden. Aus Sicht der Unternehmen sind daher insbesondere die Regelungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden (§§ 87a Abs. 6, 87b ff. AO-E) und von Finanzbehörden (§§ 87a Abs. 7 und 8, 122a AO-E), die Neuregelung der Steuererklärungsfristen (§ 149 AO-E), die Umwandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG-E, §§ 50 Abs. 8, 65 Abs. 3 EStDV-E) und die neue Änderungsmöglichkeit bei eigenen Schreib- und Rechenfehlern (§ 173a AO-E) sowie eine Stärkung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Besteuerungsverfahren (§ 88 Abs. 2 Satz 2 AO-E) grundsätzlich positiv zu bewerten.

Wir bedauern jedoch, dass im Gesetzentwurf zuvorderst Erleichterungen und Vereinfachungen für die Finanzverwaltung vorgesehen sind, während sich Entlastungen für die Unternehmen nur am Rande ergeben. Angesichts dessen, dass es sich um die größte Reform der Abgabenordnung seit deren Einführung im Jahr 1977 handelt, erscheint dies nicht angemessen.

Positiv zu bewerten ist, dass der Regierungsentwurf einige der von uns in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgebrachte Punkte aufgegriffen hat. Wir begrüßen insbesondere, dass die vorgesehene Einführung eines Bußgeldtatbestandes bei Verletzung von Drittübermittlungspflichten nicht weiter verfolgt und von der geplanten Einführung einer allgemeinen Regelung zum Verspätungsgeld bei Drittübermittlungspflichten abgesehen wird.

Einige der in dem Entwurf enthaltenen Regelungen sehen wir jedoch weiterhin kritisch:

- Die **Sanktionen** gehen in Fällen, in denen **Dritte zur Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung verpflichtet** sind, teilweise noch immer zu weit: So sollen im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens mitteilungspflichtige Stellen weiterhin ein Verspätungsgeld entrichten müssen, wenn sie die Rentenbezugsmitteilung nicht rechtzeitig übermitteln (§ 22a Abs. 5 EStG). Die Deutsche Rentenversicherung Bund wendet diese Regelung sogar auf Mitteilungen an, die rechtzeitig abgegeben, aber von der Verwaltung z.B. aufgrund eines dort gespeicherten falschen Geburtsdatums abgelehnt wurden. Bei Dritten, die eine Vielzahl von Meldungen abzugeben haben, können sich durch den Betrag von 10 Euro je Mitteilung schnell sehr hohe Gesamtbeträge ergeben (bis hin zu 50.000 Euro). Zur Gleichbehandlung aller Drittmitteilungen sollte auch hier – wie bei anderen Datenübermittlungen Dritter – auf ein Verspätungsgeld verzichtet werden.

Verzichtet werden sollte auch auf die Ausweitung der Haftung, wenn Arbeitgeber Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzbehörden übermitteln und diese unvollständig sind bzw. vergessen wurden (hier gilt derzeit § 42d Abs. 1 Nr. 3 EStG, soll in Zukunft jedoch zusätzlich die allgemeine Vorschrift des § 72a Abs. 4 AO-E zur Anwendung kommen). Mit der Ausweitung würde gegen den erklärten Willen des Gesetzentwurfes verstoßen, die bestehenden Übermittlungspflichten nicht zu erweitern. Die neue Haftungsregelung des § 72a Abs. 4 AO-E würde in Zukunft zudem auch dann automatisch zur Anwendung kommen, wenn im Steuerrecht weitere Übermittlungspflichten Dritter neu eingeführt werden.

Der Umgang der Finanzbehörden gegenüber den meldenden Stellen, die die Meldung unentgeltlich für sie erbringen, sollte nicht vor dem Hintergrund einer Drohkulisse erfolgen, sondern auf partnerschaftlicher Ebene.

- Die vorgesehene gesetzliche Regelung der **Auszahlung verschiedenartiger Arbeitslöhne** durch einen Arbeitgeber ist im Vergleich zur Verwaltungsregelung zu kompliziert (vgl. § 39e Abs. 5a EStG-E). So soll am Ende jedes Kalenderjahrs vom Arbeitgeber ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt werden müssen, bei dem die von verschiedenen Stellen (z.B. einer Unterstützungskasse) gezahlten Arbeitslöhne zusammengeführt werden müssen. Für Arbeitgeber wäre dieses Verfahren hoch aufwändig und eine Zusatzbelastung im Vergleich zur bisherigen Praxis. Die Akzeptanz der betrieblichen Altersvorsorge würde leiden.
- Es muss gewährleistet sein, dass **Risikomanagementsysteme** nicht nur zugunsten des Fiskus eingesetzt werden, sondern sie müssen auch Steuererklärungen herausfiltern, in denen zum Nachteil des Steuerpflichtigen ungeschlüssige bzw. ungewöhnliche Werte angegeben sind, d.h. es muss auch zugunsten des Steuerpflichtigen geprüft werden, wie es von § 88 Abs. 1 Satz 2 AO-E gefordert wird. Entsprechende ausdrückliche Aussagen sollten zumindest in den Ausschussbericht aufgenommen werden.
- Die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung sollte **nicht in allen Fällen verpflichtend** eingeführt werden. Sie sollte nicht generell an die Stelle der Papierform treten, sondern ergänzend zu ihr. Flexibilität bei den Kommunikationsmöglichkeiten muss insbesondere bei komplexeren Vorgängen (wie z.B. bei verbindlichen Auskünften) oder zugunsten kleinerer bzw. mittelgroßer Unternehmen erhalten bleiben. Ausnahme- und Härtefallregelungen sind – wie bereits in laufenden elektronischen Verfahren vorgesehen – auch in Zukunft erforderlich.
- Die geplanten Maßnahmen müssen **von den Steuerverwaltungen der Länder zeitnah und zügig umgesetzt** werden, damit die neuen Funktionalitäten dann auch wirklich allerspätestens im Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Keinem ist damit gedient, wenn die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen lediglich auf dem Papier stehen. Die Länder sind gefordert, die zur Umsetzung erforderlichen Personal- und Sachmittel aufzubringen und die organisatorischen Voraussetzungen für eine sachgerechte Umsetzung zu schaffen (z.B. durch Entwicklung bzw. Anschaffung funktionsfähiger Hard- und Software). Zur Erreichung dieses Ziels sind Bund und Länder aufgefordert, organisiert zusammenzuarbeiten (z.B. durch entsprechende Arbeitsgruppen mit strikten Umsetzungsplänen).
- Unbeschadet dessen sind für den Start der neuen Möglichkeiten und vor allem der neuen Pflichten – je nach Vorhaben – **ausreichende Vorbereitungszeiten** vorzusehen. Das Vorhaben, das Gesetz im Laufe des Jahres zu verabschieden und dann gleich zum darauffolgenden Jahreswechsel (2016/17) in Kraft zu setzen, ist unseres Erachtens bei einigen Neuerungen technisch nicht möglich, da es hierzu noch erheblicher Umsetzungsarbeiten auf Seiten der Wirtschaft bedarf. Keinesfalls sollte es aber dazu kommen, dass Regelungen, die die Unternehmen und Bürger belasten, sofort eingeführt werden, während Entlastendes erst später in Kraft tritt. Das Negativbeispiel der **E-Bilanz**, deren fristgerechte Umsetzung von den Unternehmen erhebliche Investitionen verlangt hat, die aber von den Finanzämtern mangels der entsprechenden Fortentwicklung der eigenen Systeme überhaupt nicht bearbeitet werden konnte, darf sich nicht wiederholen. Zudem ist nach wie vor zu bemängeln, dass sich die gesetzliche Pflicht zur Abgabe der E-Bilanz als Teil der Steuererklärung nur mit Hilfe kostspieliger externer

Programme bewältigen lässt und insbesondere über ELSTER keine Möglichkeit zur kostenfreien Abgabe über eine Eingabemaske oder dgl. besteht.

- Konzernspitzen in ertragsteuerlichen Organschaften und Personengesellschaftsgruppen sind oft nicht in der Lage, **Steuererklärungen** bis Ende Februar des übernächsten Jahres fertigzustellen, da in den Steuererklärungen der Muttergesellschaften eine Vielzahl von (ggf. sogar mehrstufigen) Tochter- und Enkelgesellschaften berücksichtigt werden muss. Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Abgabefrist** muss deshalb insoweit flexibilisiert werden, um der Praxis Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf greift zudem nicht alle Punkte auf, die im Diskussionsentwurf vom 30. Oktober 2014 thematisiert wurden. Nicht enthalten sind Regelungen zum weiteren Ausbau der elektronischen Kommunikation über ELSTER, zur vorausgefüllten Steuererklärung, zum Lohnsteuerermäßigungsverfahren und zum Bereitstellungszeitpunkt und zur Ausgestaltung der Steuererklärungsformulare. Diese Themen sollten unseres Erachtens – wie in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt (vgl. dort unter A.I am Ende auf S. 51 f. des Regierungsentwurfes) – nicht aus dem Auge verloren werden, sondern möglichst noch nachträglich in den Gesetzentwurf, zumindest aber in einen Aktionsplan mit konkreten Zeitvorgaben aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollten aber auch Themen aufgegriffen werden, die in diesem Gesetzgebungsverfahren bisher nicht angesprochen worden sind, aber der Abrundung der Umstellung auf die elektronische Kommunikation dienen würden. Damit könnte auch dem bereits genannten Eindruck begegnet werden, dass mit diesem Gesetzentwurf nur die Interessen der Finanzverwaltung aufgegriffen werden, Verbesserungen für die Unternehmen und allgemein für die Steuerpflichtigen aber hintanstehen: So sollten die derzeit primär für die einkommensteuerliche Veranlagung von natürlichen Personen (insbes. Arbeitnehmern) vorgesehenen Regelungen (z.B. die Risikomanagementsysteme) zeitnah auch auf die Veranlagung von Unternehmen und alle Steuerarten ausgeweitet werden. Das schließt nicht aus, dass die Änderungen stufenweise umgesetzt werden. Die Etablierung eines „Online-Shops“ mit bedarfsgerechter Abfragemöglichkeit wäre zudem eine signifikante Ausweitung des Service-Angebots der Finanzverwaltung. Die E-Bilanz sollte nicht nur zur Finanzverwaltung hin elektronisch übermittelt werden müssen (besser: können), sondern es sollten auch Änderungen, die die Finanzverwaltung durchführt, elektronisch zurück an die Steuerpflichtigen übermittelt werden (unter Beifügung von Hinweisen, an welchen Stellen die Finanzverwaltung von den Angaben des Steuerpflichtigen abgewichen ist). Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete sollten Steuerbescheinigungen künftig auch elektronisch an die Steuerpflichtigen erteilen dürfen (vgl. dazu jetzt Nr. 11 der Stellungnahme des Bundesrates, die wir unterstützen). Erbschaftsteueranzeigen nach § 33 ErbStG sollten – neben der papierhaften Meldung – auch elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden können. Ganz allgemein sollte zudem die freiwillige Möglichkeit geschaffen werden, die Kommunikation zwischen Dritten, die zur Übermittlung von Daten an die Finanzbehörden verpflichtet sind (z.B. Versicherungsunternehmen, Banken), und Steuerpflichtigen (Kunden) elektronisch durchzuführen. Zugunsten der in den Dienst genommenen Unternehmer im Bereich von Lohn-, Kapitalertrag- und Umsatzsteuer sollte eine fristgebundene (kostenfreie) Anrufungsauskunft eingeführt werden. Eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratie aus dem Steuererklärungsverfahren kann nur erreicht werden, wenn der gesamte Prozess (von der Steuererklärung einschließlich aller Anlagen über die Veranlagung hin bis zur Betriebsprüfung und zur endgültigen Veranlagung) modernisiert wird. Dringend der Weiterentwicklung bedarf schließlich die EDV der Finanzverwaltungen der Bundesländer, die von Land zu Land unverändert sehr stark voneinander abweicht, und die Schulung der dort beschäftigten Mitarbeiter.

Unsere Einzelanmerkungen zu den geplanten Neuregelungen haben wir in der **Anlage** aufgeführt. Die Reihenfolge der Punkte folgt dabei der Nummerierung der Vorschriften im Regierungsentwurf.

Wir bitten, diese Punkte bei den Beratungen des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen. Zur weiteren Erläuterung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Jürgen Wagner

Dr. Lutz Weber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

ANLAGE:

A. Anmerkungen zum Regierungsentwurf selbst

ZU ARTIKEL 1 – ÄNDERUNG DER ABGABENORDNUNG

Zu § 29a AO-E (Flexibilisierung der Zuständigkeiten)

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, es zu ermöglichen, dass Mitarbeiter eines anderen Finanzamtes an ihren vorhandenen Arbeitsplätzen Veranlagungsarbeiten (oder andere Tätigkeiten im Besteuerungsverfahren) rechtswirksam für das eigentlich zuständige Finanzamt durchführen. Eine Information der betroffenen Steuerpflichtigen darüber ist lediglich „bei Bedarf“ vorgesehen (so die Gesetzesbegründung).

Wir halten eine Information der Steuerpflichtigen lediglich „bei Bedarf“ für nicht ausreichend. Unseres Erachtens sollten die Steuerpflichtigen in einem derartigen Fall zwingend darüber informiert werden müssen. Die Pflicht sollte gesetzlich geregelt werden. Nur eine Information entspricht einem rechtsstaatlichen Besteuerungsverfahren. Der Steuerpflichtige muss wissen, an wen er sich wenden muss, wenn er nach Abgabe seiner Steuererklärung ein Anliegen hat (beispielsweise, wenn er Unterlagen nachreichen oder persönlich einen Rat einholen oder etwas erklären will), und welche Reiseentfernung dafür ggf. zurückgelegt werden muss (bedeutsam insbesondere im ländlichen Raum). Der Bedarf für eine Information besteht nicht nur dann, wenn die Sachbearbeitung im Einzelfall Rückfragen beim Steuerpflichtigen erforderlich macht.

Petitum:

Übernimmt ein (anderes) Finanzamt Aufgaben des eigentlich für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamtes, sind die Steuerpflichtigen zwingend darüber zu informieren. Die Pflicht ist gesetzlich zu fixieren.

Zu § 87a Abs. 1 Satz 5 AO-E (Benachrichtigung über die Zustellung eines Steuerbescheides)

Stellen Finanzbehörden den Steuerpflichtigen Daten zum Abruf bereit oder gehen Daten des Steuerpflichtigen bei Finanzbehörden ein, sollen die Steuerpflichtigen darüber elektronisch benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung soll *ohne Verschlüsselung* erfolgen können. In der Gesetzesbegründung wird dies für vertretbar gehalten, da diese Benachrichtigungen keine besonders schützenswerten Daten beinhalten und insbesondere keine Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse des Empfängers der Benachrichtigung zulassen.

Angesichts der Sensibilität des Steuerrechtsverhältnisses und im Hinblick auf das Steuergeheimnis halten wir diese Art und Weise der Übermittlung nicht für vertretbar. Die Maßnahme erfolgt allein im Interesse der Finanzverwaltung. Auch die Tatsache, ob jemand überhaupt einen Steuerbescheid erhält, ist eine Information, mit der Außenstehende ggf. etwas anfangen können. Darüber hinaus hat die Benachrichtigung auch rechtliche Folgewirkungen (die Drei-Tage-Frist bei der Bekanntgabe

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

läuft an, vgl. § 122a Abs. 5 Satz 1 AO-E). Nur durch den Einsatz verschlüsselter E-Mails kann zudem ausgeschlossen werden, dass es zu Missbräuchen kommt. Die Authentizität muss klar und eindeutig gewahrt bleiben. Rein technisch ist es mittlerweile einfach, derartige Benachrichtigungs-E-Mails zu verschlüsseln.

Petitur:

Auch einfache Benachrichtigungen der Finanzbehörden an Steuerpflichtige sollten stets verschlüsselt werden müssen.

Zu § 87a Abs. 6 AO-E (Elektronische Kommunikation)

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden ein sicheres Verfahren zu verwenden ist, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. In Satz 2 wird der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels (Personalausweis für Nichtdeutsche) insoweit als geeignet angesehen.

Nur die elektronische Identitätsfunktion (eID) des neuen Personalausweises bzw. (nun auch) des elektronischen Aufenthaltstitels ausdrücklich als geeignet anzusehen, greift unseres Erachtens zu kurz. Juristische Personen werden spätestens mit Inkrafttreten der „Electronic identification and trust services (eIDAS)-Verordnung“ der EU sogenannte Organisationszertifikate zur elektronischen Identifikation (im Wortlaut der VO: elektronische Siegel) erhalten können. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen diese Möglichkeit nutzen werden. Das gilt besonders vor dem Hintergrund der unseres Erachtens berechtigten Kritik, dass ein auf eine natürliche Person ausgestelltes Dokument aus datenschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Erwägungen nicht zur Bearbeitung unternehmensbezogener Vorgänge herangezogen werden sollte.

Petitur:

Zur Identifizierung sollte nicht nur der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels ausdrücklich als geeignet angesehen werden, sondern auch die künftigen EU-Organisationszertifikate für juristische Personen und alle Verfahren, die im Rahmen der rechtlichen Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG) durch die E-Government-Gesetze der Länder und des Bundes als solche "sonstigen sicheren Verfahren" (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) bezeichnet werden.

Zu § 88 Abs. 3 AO-E (Untersuchungsgrundsatz)

In § 88 Abs. 3 AO-E (neu) ist vorgesehen, den im Besteuerungsverfahren eigentlich geltenden Untersuchungsgrundsatz (Abs. 1) einzuschränken. Die obersten Finanzbehörden sollen Weisungen erteilen dürfen, in welcher Weise und in welchem Umfang in bestimmten Fallgruppen zu ermitteln ist und Daten zu verarbeiten sind. Nach dem Entwurf dürfen diese Weisungen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden (Satz 3). Laut Gesetzesbegründung soll damit verhindert werden, dass Steuerpflichtige ihr Erklärungsverhalten an den Weisungen ausrichten.

Angesichts des steuerlichen Massenverfahrens erscheint es nachvollziehbar, dass der Finanzverwaltung die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten in der

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Verfahrensabwicklung ausdrücklich zugestanden wird. Fragwürdig aus Sicht der Wirtschaft ist jedoch, dass Weisungen insoweit nicht veröffentlicht werden sollen, „soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte“. Diese unbestimmt definierte Gefährdungseinschätzung halten wir für zweifelhaft, da die Folgen, die für den Steuerpflichtigen mit der Einsortierung in eine bestimmte oder bestimmbare Fallgruppe verbunden sind, erheblich sein können. Es ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der Steuerverwaltung um eine staatliche Eingriffsverwaltung handelt.

Ein intransparentes Verwaltungshandeln ist schon aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen. Es muss jederzeit nachvollziehbar bleiben, wie und in welchem Umfang die Finanzverwaltung ihrem Auftrag zu einer gleichmäßigen Besteuerung nachkommt. Weiterhin ist zu beachten, dass der Untersuchungsgrundsatz auch zugunsten des Steuerpflichtigen gilt. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige benachteiligt werden. Diese Steuerpflichtigen könnten diese Gefahr nur dadurch vermeiden, dass sie die vorgesehenen qualifizierten Freitextfelder (vgl. § 150 Abs. 7 AO-E) ausfüllen, was zu einer personellen Überprüfung führt. Ein derartiges Verhalten würde jedoch dem erklärten Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen, so viele automatisierte Veranlagungen wie möglich zu erreichen.

Die in § 88 Abs. 3 Satz 3 AO-E (neu) vorgesehene Geheimhaltung ist daher aus unserer Sicht nicht zielführend.

Petition:

Die Weisungen der Finanzbehörden über Art und Umfang der Ermittlungen und der Verarbeitung von Daten sollten veröffentlicht werden. § 88 Abs. 3 Satz 3 AO (neu) ist zu streichen. Jedenfalls aber sind effektive Kontrollmöglichkeiten zu schaffen.

Zu § 88 Abs. 5 AO-E (Einsatz von Risikomanagementsystemen)

In § 88 Abs. 5 Satz 1 AO-E ist vorgesehen, dass die Finanzbehörden künftig automationsgestützte Systeme (sog. Risikomanagementsysteme) einsetzen können, um im Rahmen des Besteuerungsverfahrens beurteilen zu können, ob weitere Ermittlungen und Prüfungen erforderlich sind. Die Regelung wird als einer der Kernpunkte des Gesetzentwurfes angesehen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 88 AO-E auf S. 67). Einzelheiten der Risikomanagementsysteme sollen laut Gesetzentwurf grundsätzlich nicht veröffentlicht werden (vgl. Satz 4 des Abs. 5). Die Regelung entspricht derjenigen für Weisungen (vgl. oben zu § 88 Abs. 3 AO-E).

a) Angesichts des steuerlichen Massenverfahrens erscheint es nachvollziehbar, dass die Finanzverwaltung ein Risikomanagementsystem einführen will.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Risikomanagementsystem eine hinreichende **Zufallsauswahl** garantiert und **Missbrauchsfälle** (bspw. durch gezielte Auswahl eines Steuerpflichtigen) ausgeschlossen sind. Aus diesem Grund sollte auch eine Möglichkeit geschaffen werden, über die sich der Steuerpflichtige in begründeten Zweifelsfällen – bspw. wenn der Eindruck nahe liegen könnte, dass gerade keine "Zufallsauswahl" vorliegt – gegen diese Auswahl richten und eine Überprüfung erreichen kann.

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Petition:

Es sollte eine Rechtsschutzmöglichkeit geschaffen werden, mit der Steuerpflichtige gegen Missbräuche der „Zufallsauswahl“ angehen können.

b) Die Einzelheiten der Risikomanagementsysteme sollen laut Gesetzentwurf grundsätzlich **nicht veröffentlicht** werden dürfen (§ 88 Abs. 5 Satz 4 AO-E).

Gegenüber der Nichtveröffentlichung von Einzelheiten der Risikomanagementsysteme haben wir die gleichen Bedenken wie gegenüber der Nichtveröffentlichung der Weisungen im Sinne des § 88 Abs. 3 Satz 3 AO-E (neu). Auf unsere dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Petition:

Die Einzelheiten der Risikomanagementsysteme sollten veröffentlicht werden. § 88 Abs. 5 Satz 4 AO-E (neu) ist zu streichen. Jedenfalls aber sind effektive Kontrollmöglichkeiten zu schaffen.

c) Aufgrund der Nichtveröffentlichung der Einzelheiten ist nicht erkennbar, ob Grenzwerte nur zugunsten der Finanzverwaltung festgelegt werden sollen oder **auch zugunsten der Steuerpflichtigen**. Letzteres sollte ebenfalls erfolgen, denn die Finanzbehörden sind auch weiterhin dazu verpflichtet, die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 1 AO-E). Ohne eine derartige ausdrückliche Klarstellung könnte der risikoorientierte maschinelle Prüfungsansatz dazu führen, dass im Ergebnis nur noch zu Lasten des Steuerpflichtigen geprüft wird, da in einer zu hohen Besteuerung kein Risiko für die Finanzverwaltung besteht. Letzteres wäre einseitig belastend, entspräche nicht dem Legalitätsprinzip und wäre damit nicht hinnehmbar.

Petition:

Die Risikomanagementsysteme der Finanzverwaltung sollten auch dann auslösen, wenn Steuerpflichtige in ihren Steuererklärungen Angaben machen, die mehr als üblich zu ihren Ungunsten ausgefallen sind. Auch in diesen Fällen sollte eine personelle Überprüfung erfolgen. Der Gesetzentwurf sollte entsprechend angepasst werden. Zumindest sollte aber in den Ausschussbericht ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

d) Im Gesetzentwurf ist weiter vorgesehen, dass beim Einsatz der Risikomanagementsysteme auch der **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit** der Verwaltung berücksichtigt werden soll (Satz 2).

Dieser Grundsatz sollte nicht nur zugunsten der Finanzverwaltung gelten, sondern auch zugunsten der Steuerpflichtigen. Wir verweisen darauf, dass anschlussgeprüfte Unternehmen heute schon dadurch unnötig belastet sind, dass sie E-Bilanzen erstellen müssen, deren Einführung damit begründet wurde, dass die Finanzverwaltung so besser die zu prüfenden Unternehmen auswählen könne, was bei anschlussgeprüften Unternehmen gar keine Rolle spielt.

Petitum:

In den Gesetzestext, jedenfalls aber in den Ausschussbericht sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht nur für die Finanzverwaltung gilt, sondern auch für die Steuerpflichtigen.

Zu § 93a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO-E (Allgemeine Mitteilungspflichten)

Im Entwurf ist vorgesehen, die Mitteilungspflichten Dritter gegenüber den Finanzbehörden neu zu fassen.

In die Nr. 1 Buchstabe a sollen künftig alle Arten von Leistungen in die potentielle Mitteilungspflicht einbezogen werden. Dagegen haben wir erhebliche Bedenken. Gegenüber der bisherigen Fassung, die für die Leistungsgrundlage auf einen Verwaltungsakt abstellt, sehen wir hierin eine erhebliche Verschärfung. Bereits die aktuelle Fassung ist sehr weitgehend. Immerhin geht es dort jedoch um Mitteilungen aus staatlichem bzw. hoheitlichem Handeln. Nunmehr könnte auf Basis der entsprechenden Rechtsgrundlage auch in privatrechtliche Beziehungen des Steuerpflichtigen mit der öffentlichen Hand eingegriffen werden.

Petitum:

Die Neufassung der Regelung zu den Mitteilungspflichten in § 93a AO-E geht zu weit und sollte deshalb nicht umgesetzt werden.

Zu § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d AO-E (Datenübermittlung durch Dritte; Unternehmen)

Haben mitteilungspflichtige Dritte (z.B. Versicherungsunternehmen, Banken) Daten über Unternehmen zu übermitteln, soll der Datensatz unter anderem auch die „Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer“ enthalten müssen.

Diese Nummern liegen den mitteilungspflichtigen Dritten regelmäßig nicht vor. Für den Fall, dass diese Nummern dem Mitteilungspflichtigen nicht mitgeteilt werden, sollte klargestellt werden, dass berechtigterweise auf eine Meldung der Nummern verzichtet werden kann. Im Übrigen gibt es derzeit – anders als für natürliche Personen – auch kein Verfahren, mit dem diese Nummern von Unternehmen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt werden können.

Petitum:

Wenn den mitteilungspflichtigen Dritten die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Unternehmen nicht vorliegt, sollte auf die Angabe der Nummer in der Meldung verzichtet werden können.

Zu § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO-E (Datenübermittlung durch Dritte; Informationspflicht)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mitteilungspflichtige Dritte (z.B. Versicherungsunternehmen, Banken) die Steuerpflichtigen (ihre Kunden) nun auch elektronisch über den Inhalt der Datenübermittlung informieren können sollen. Damit sehen wir das Petitum aus unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf insoweit als erfüllt an.

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Wir verstehen den Gesetzestext und die Gesetzesbegründung so, dass für die mitteilungspflichtigen Dritten keine Pflicht besteht, die Steuerpflichtigen elektronisch zu informieren (selbst wenn der Steuerpflichtige der elektronischen Information zugestimmt hat). Den Dritten sollte es vorbehalten bleiben, auch weiterhin in nicht-elektronischer Weise zu informieren.

Petition:

Es sollte noch ausdrücklich klargestellt werden (z.B. im Ausschussbericht), dass für die mitteilungspflichtigen Dritten keine Pflicht besteht, die Steuerpflichtigen elektronisch zu informieren, sondern lediglich eine Möglichkeit.

Zu § 93c Abs. 3 AO-E (Datenübermittlung durch Dritte; siebenjährige Aufbewahrungsfrist)

Der Entwurf sieht vor, dass mitteilungspflichtige Dritte übermittelte Daten sieben Jahre lang korrigieren bzw. stornieren müssen. Für diese Daten gilt damit faktisch eine siebenjährige Aufbewahrungsfrist.

Insbesondere für Großunternehmen bedeutet dies eine zusätzliche Verkomplizierung der bereits bestehenden Aufbewahrungsfristen, da innerhalb von Konzernstrukturen auch gruppenweit organisierte Servicegesellschaften als mitteilungspflichtige Stellen in Betracht kommen. Neben den Aufbewahrungsfristen von zehn und sechs Jahren (§ 147 Abs. 3 AO) würde eine weitere Frist hinzukommen.

Petition:

Die Dauer der Aufbewahrungsfristen sollte vereinheitlicht werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Anmerkungen, die wir unten zu § 171 Abs. 10a AO-E gemacht haben.

Zu § 93c Abs. 4 AO-RefE (Datenübermittlung durch Dritte; Verspätungsgeld)

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf auf die ursprünglich vorgesehene allgemeine Regelung zum Verspätungsgeld verzichtet. Nach dieser Regelung sollten mitteilungspflichtige Dritte generell ein Verspätungsgeld an die Finanzverwaltung entrichten müssen, wenn sie die erforderlichen Meldungen nicht fristgerecht an die Finanzbehörden übermitteln. Das Petition aus unserer Eingabe zum Referentenentwurf sehen wir damit insoweit als erledigt an.

Petition:

Der Verzicht sollte aber konsequent bei allen Drittmitteilungen erfolgen, d.h. auch bei den Rentenbezugsmitteilungen (vgl. dazu noch ausführlich unten zu § 22a Abs. 5 EStG).

ANNEX zu § 93c AO-E (Datenübermittlung; ergänzender Vorschlag)

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf betreffen im Wesentlichen das Verhältnis der Finanzverwaltung zu dem Steuerpflichtigen bzw. zu den Mitteilungspflichtigen. Aus Sicht der Mitteilungspflichtigen kann es ebenso erwünscht und geboten sein, die Kommunikationswege unmittelbar zum Steuerpflichtigen (Kunden) in elektronischer Weise zu gestalten.

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Beispiel 1:

Nach § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG hat der Zulagenberechtigte dem Anbieter den Zulagenantrag „nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ einzureichen.

Beispiel 2:

Anbieter haben den Steuerpflichtigen den Leistungsbezug „nach amtlich vorgeschriebenem Muster“ mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG).

Petition:

Es sollte zugelassen werden, dass der Zulagenantrag dem Anbieter – neben der weiterhin zulässigen papierhaften Übermittlung – auch in elektronischer Weise übermittelt werden kann. Soweit Ehegatten betroffen sind, könnte das bereits beim elektronisch erteilten Freistellungsauftrag angewandte Verfahren übernommen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 18.1.2016, Rz. 257 und 262). Für die Leistungsbescheinigung gilt entsprechendes.

Ebenso wie die bisher vereinzelt geregelten Mitteilungspflichten zusammengefasst und in § 93c AO-E vor die Klammer gezogen werden sollen, sollte auch die Zulässigkeit und das Verfahren der elektronischen Kommunikation zwischen einem Anbieter und seinen Kunden – neben der weiterhin zulässigen papierhaften Kommunikation – als *generelle Norm* in der *Abgabenordnung* geregelt werden. Eine solche Regelung sollte gemeinsam mit den Verbänden und den Drittübermittlungspflichtigen erarbeitet werden.

Zu § 109 AO-E (Verlängerung von Fristen)

Nach § 109 Abs. 2 AO-E (neu) soll eine Fristverlängerung über den 28. Februar des zweiten Folgejahres hinaus nur noch dann möglich sein, wenn den Steuerpflichtigen kein Verschulden an der späteren Abgabe der Steuererklärung trifft. Eine weitergehende Fristverlängerung soll nicht mehr möglich sein.

Diese für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen ausreichende Regelung wird der Praxis insbesondere bei Großunternehmen und in Konzernfällen nicht gerecht. Viele Konzernspitzen mit einer Vielzahl von Tochter- und Enkelgesellschaften sind nicht in der Lage, ihre Steuererklärungen bis Ende Februar des übernächsten Jahres abzugeben (insbes. bei Bestehen ertragsteuerlicher Organschaften). Die Erstellung dieser sehr komplexen Erklärungen benötigt eine gewisse Zeit im Nachgang zu den zunächst zu erstellenden Zahlenwerken und Steuererklärungen der nachgeordneten Gesellschaften. Ein ähnliches Problem stellt sich bei Personengesellschaftsgruppen mit tiefgestaffelten Personengesellschaftsbeteiligungen. Auch hier ist die jeweilige Obergesellschaft davon abhängig, dass zunächst die Erklärungsarbeit bei der jeweiligen Untergesellschaft abgeschlossen wird. Eine starre Abgabefrist auch für solche Fälle würde in der Praxis dazu führen, dass Konzernspitzen erst einmal unvollständige bzw. fehlerhafte Steuererklärungen abgeben und diese später berichtigen müssen. Hierdurch entstünde zusätzlicher Arbeitsaufwand sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch bei der Finanzverwaltung (und wegen der Auswirkungen auf die Gewerbesteuer auch bei den Kämmerereien der ggf. zahlreich beteiligten Betriebsstätten-Gemeinden). Dies könnte verhindert werden, wenn in § 149 Abs. 2 AO-E (neu) – über die bisher vorgesehenen Regelungen für „verschuldenslose“ Fälle hinaus – eine entsprechende Ausnahme aufgenommen würde. Die Regelung sollte eine

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

mit der Finanzverwaltung einvernehmliche Verlängerung der Frist über Ende Februar des zweiten Folgejahres hinaus vorsehen, wie es bereits bisher schon praktiziert wird.

Petitum:

Es sollte in § 109 Abs. 2 AO-E (neu) eine Fristverlängerungsmöglichkeit für Konzerne, Großunternehmen und Personengesellschaftsgruppen (mit komplexen ertragsteuerlichen Organkreisen) geschaffen werden, nach der deren Steuererklärungen in Absprache mit der Finanzverwaltung über Ende Februar des zweiten Folgejahres hinaus eingereicht werden können. Die Interessen des Fiskus sind durch den ab April des übernächsten Jahres einsetzenden Zinslauf für die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO bereits geschützt.

Ferner sollte eine Fristverlängerungsmöglichkeit dann bestehen, wenn die elektronischen Erklärungsmodulare durch die Finanzverwaltung später als im Februar des Folgejahres veröffentlicht werden.

Wünschenswert wäre, dass die Steuererklärungsmodulare ab März des Folgejahres nutzbar wären und eine entsprechende Pflicht der Finanzverwaltung zur rechtzeitigen Zurverfügungstellung statuiert würde.

Zu § 149 Abs. 3 AO-E (Gesetzliche Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen)

Die geplante gesetzliche Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen nach § 149 Abs. 3 AO-E bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres gilt nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur für die steuerberatenden Berufe.

Die Mehrzahl der größeren und großen Unternehmen in Deutschland beschäftigt für die Erstellung der abzugebenden Steuererklärungen innerhalb eines Konzerns eigens dafür eingestelltes, qualifiziertes Personal. Sind für die Erstellung von Steuererklärungen nicht externe Steuerberater, sondern unternehmens- bzw. konzerneigene Steuerabteilungen verantwortlich, besteht nach dem gegenwärtig geplanten Regelungsgefüge weiterhin die Notwendigkeit, Fristverlängerungen bis Ende Februar des übernächsten Jahres im Einzelfall zu beantragen und zu begründen. Die Neuregelung würde daher bedeuten, dass die generelle Fristverlängerung für diese Unternehmen nicht zur Anwendung kommen könnte und auf Einzelanträge zurückgegriffen werden müsste. Dies gilt grundsätzlich auch für viele kleine Unternehmen, bei denen der Inhaber die Steuererklärungen selbst erstellt.

Um dem von der Finanzverwaltung formulierten Anspruch auf Erhalt gründlich und zutreffend erstellter Steuererklärungen gerecht zu werden, sollte die generelle Fristverlängerung auch in diesen Fällen gesetzlich Anwendung finden. Dadurch würden auch ständige Fristverlängerungsanträge und die damit zusammenhängende Arbeitsbelastung vermieden.

Petitum:

Aus Gründen der Gleichbehandlung und zum weiteren Bürokratieabbau sollte die gesetzliche Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen bis Ende Februar des übernächsten Jahres nicht nur für externe Steuerberater gelten. Vielmehr sollte der Anwendungsbereich des § 149 Abs. 3 AO-E auf Fälle erweitert werden, in denen die Erklärung entweder durch den steuerpflichtigen Un-

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

ternehmer bzw. Geschäftsführer selbst oder durch beim Unternehmen eigens zur Erstellung der Steuererklärungen beschäftigtes Personal abgegeben wird.

Zu § 149 Abs. 4 AO-E (Vorabanforderung von Steuererklärungen; einschl. automationsgestützter Zufallsauswahl)

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in der Gesetzesbegründung zur Vorabanforderung von Steuererklärungen jetzt ergänzend darauf hingewiesen wird, dass eine Vorabanforderung nach § 131 AO zu widerrufen ist, wenn und soweit Steuerpflichtige nachweisen, dass die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung für sie eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würde oder sogar unmöglich ist (vgl. Gesetzesbegründung zu § 149 Abs. 4 AO-E auf S. 78). Damit wird dem Petitum in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf entsprochen, in dem wir darauf hingewiesen haben, dass es größeren Unternehmen und Konzernunternehmen mit einer Vielzahl von Beteiligungen und Geschäftsvorfällen nicht möglich ist, eine Steuererklärung ohne Vorwarnung innerhalb von nur drei Monaten vorab erstellen zu müssen.

Petitum:

Unverändert weisen wir jedoch darauf hin, dass es im Interesse der Unternehmen nicht akzeptabel wäre, wenn Finanzämter Steuererklärungen auf Vorrat anfordern dürfen, diese dann aber nicht zugänglich auswerten (können).

Zu § 152 Abs. 2 AO-E (Zeitpunktfeststellung für den Verspätungszuschlag)

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, das Recht des Verspätungszuschlages neu zu regeln. In bestimmten Konstellationen soll der Verspätungszuschlag künftig festgesetzt werden, ohne dass hierfür ein Ermessensspielraum besteht oder es einer Ermessensentscheidung bedarf (Abs. 2). Nach § 152 Abs. 2 AO-E ist standardmäßig eine Festsetzung von Verspätungszuschlägen vorgesehen, wenn Steuererklärungen nicht spätestens 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes abgegeben werden. Diese Zeitpunktfestlegung wird damit begründet, dass „einerseits die Erstellung der Jahressteuererklärungen und die Veranlagungsarbeiten innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein müssen, andererseits aber mit der Anfertigung der Steuererklärungen faktisch erst ab März und nicht bereits ab Januar des Folgejahres begonnen werden kann, da erst dann erforderliche Bescheinigungen (z.B. Lohnsteuerbescheinigungen) vorliegen“ (vgl. Gesetzesbegründung unter A.II.6 auf S. 50).

Jedenfalls bei Kapitalgesellschaften treffen diese Ausführungen so nicht zu. Hier stehen die technischen Voraussetzungen für die elektronische Erklärungsabgabe seitens der Finanzverwaltung regelmäßig erst deutlich später als Anfang März des Folgejahres zur Verfügung. So war z.B. bei der Körperschaftsteuer-Erklärung 2014 die elektronische Erklärungsabgabe erst im Juni 2015 möglich, hinzu kamen nachgelagerte Anpassungsnotwendigkeiten bei den Systemanbietern, sodass die Abgabe der Erklärungen praktisch erst ab August 2015 möglich war. Auch die Formulare für die einheitliche und gesonderte Feststellung für Personengesellschaften stehen nicht bereits Anfang März zur Verfügung.

Petitum:

Ausgehend von der gesetzlichen Überlegung, für die Steuererklärungsarbeiten eines Jahres zwölf Monate ab frühestmöglichem faktischen Arbeitsbeginn zu gewähren, muss jedenfalls für Kapitalgesellschaften und im Fall einer ertragsteuerlichen Organschaft für die an ihnen beteiligten Organträger-Personengesellschaften sowie deren Gesellschafter im gesetzlichen Regelfall eine sanktionsfreie Erklärungsabgabe zumindest bis Ende Mai des übernächsten Jahres möglich sein.

Zudem sollte in Abs. 2 Nr. 1 nicht der Begriff „Besteuerungszeitraum“, sondern „Kalenderjahr“ verwendet werden. Der Besteuerungszeitraum kann auch kürzer als ein Kalenderjahr sein und insbesondere unterjährig enden (vgl. z.B. § 16 Abs. 1a UStG). In diesen Fällen würde die 14-Monatsfrist nicht Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres enden, sondern früher (was aber vermutlich nicht gewollt ist).

Zu § 152 Abs. 3 AO-E (Höhe des Verspätungszuschlages)

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, das Recht des Verspätungszuschlages neu zu regeln. In Absatz 3 werden detaillierte neue Vorgaben zur Berechnung des Verspätungszuschlags getroffen. Danach soll der Verspätungszuschlag grundsätzlich 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung, mindestens jedoch 10 Euro und höchstens insgesamt 25.000 Euro (Abs. 8) betragen. Die Neuregelung soll sowohl für Fälle zur Anwendung kommen, in denen der Verspätungszuschlag aufgrund Ermessensentscheidung festgesetzt wird (Abs. 1), als auch für Fälle, in denen der Zuschlag aufgrund gebundener Entscheidung erfolgt (Abs. 2).

Durch diese neuen Vorgaben kann es für Unternehmen mit hohen Zahllasten zu erheblichen Mehrbelastungen kommen. So wird bei Steuerzahlungen von 10 Mio. Euro selbst bei einer nur geringfügigen Verspätung von einem Tag der Höchstbetrag von 25.000 Euro fällig; wenn Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung gemeinsam einen Tag verspätet abgegeben werden, ist ein Betrag von 75.000 Euro zu zahlen. In den Fällen der Pflichtfestsetzung des Absatzes 2 kann sich ein Unternehmen dann nicht einmal damit entlasten, dass kein Verschulden vorlag bzw. die Fristüberschreitung erstmalig erfolgte. Die Verspätungszuschläge nehmen insoweit den Charakter einer zweiten Verzinsung an. Die Festlegung einer gesetzlich normierten Höhe der Verspätungszuschläge lässt u.a. den Zweck eines Verspätungszuschlages und die Schwere eines Verschuldens und damit die für eine wirksame Sanktionierung erforderlichen Ermessensentscheidungen außen vor. Unseres Erachtens wird es dadurch vermehrt zu Erlassanträgen und somit zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand kommen.

Petitum:

Die Höhe des Verspätungszuschlages ist für Unternehmen mit hohen Zahllasten unverhältnismäßig hoch und bedarf der Überarbeitung. Auf die gesetzliche Festschreibung der Höhe der Verspätungszuschläge sollte – jedenfalls für Unternehmen – verzichtet werden. Zumindest sollte in entschuldbaren Fällen von einer Festsetzung abgesehen werden. So sollte – wie bisher üblich – bei erstmaliger Verspätung auf die Festsetzung verzichtet werden können.

Zu § 155 Abs. 4 AO-E (Ausschließlich automatisierte Steuerfestsetzungen)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im Gesetzentwurf klargestellt wird, dass Steuerpflichtige auch dann Rechtsauffassungen vertreten können, die von der Auffassung der Finanzverwaltung abweichen, wenn die Finanzbehörden die Steuerfestsetzung künftig grundsätzlich ausschließlich automationsgestützt durchführen. Dadurch dass Steuerpflichtige in den Steuererklärungen künftig qualifizierte Freitextfelder befüllen können (vgl. § 150 Abs. 7 AO-E), wird dem Petitum in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausreichend entsprochen (vgl. auch Gesetzesbegründung unter A.II.2 auf S. 49; Einzelbegründung zu § 155 Abs. 4 AO-E).

Zu §§ 157 Abs. 1, 196 und 366 AO-E (Authentifizierung bei der Übermittlung von Steuerbescheiden, Prüfungsanordnungen und Einspruchsentscheidungen bzw. bei der Bereitstellung zum Abruf)

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass Finanzbehörden Steuerbescheide, Prüfungsanordnungen und Einspruchsentscheidungen, die sie elektronisch an Steuerpflichtige übermitteln wollen, nun doch weiterhin mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen bzw. das De-Mail-Verfahren nutzen müssen (vgl. § 87a Abs. 7 AO-E). Damit sehen wir das entsprechende Petitum in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf insoweit als erledigt an.

Wollen Finanzbehörden den Steuerpflichtigen Steuerbescheide, Prüfungsanordnungen und Einspruchsentscheidungen dagegen elektronisch zum Abruf bereitstellen, sollen dagegen nicht so hohe Anforderungen gelten. Hier soll es nach der Gesetzesbegründung ausreichen, dass ein SSL-Zertifikat zur Authentifizierung verwendet wird (vgl. Begründung zu § 87a Abs. 8 AO-E auf S. 65).

Wir halten Letzteres für nicht unproblematisch, da es sich bei derartigen Verwaltungsakten um Maßnahmen staatlicher Stellen mit erheblichen rechtlichen Auswirkungen für die Steuerpflichtigen handelt. So gelten Steuerbescheide am dritten Tag nach der Benachrichtigung als bekannt gemacht, Prüfungsanordnungen und Einspruchsentscheidungen am Tag des Datenabrufes (§ 122a Abs. 5 bzw. 6 AO-E). Mit den Verwaltungsakten selbst werden z.B. Zahlungspflichten in zum Teil erheblicher Höhe begründet, können strafbefreiende Selbstanzeigen nicht mehr geltend gemacht werden oder beginnen Klagefristen. Die Authentizität des Austellers der Benachrichtigung sollte deshalb in diesen Fällen keinem Zweifel unterliegen. Es sollte für die Steuerpflichtigen sofort erkennbar sein, wenn Unberechtigte entsprechende Benachrichtigungen versenden. Dies ist nach gegenwärtigem Stand nur dann gewährleistet, wenn die Finanzbehörden auch für die Benachrichtigung eine qualifizierte elektronische Signatur (oder die De-Mail-Nachricht) nutzen. Da derartige Benachrichtigungen in den Finanzämtern von zentraler Stelle erlassen werden, dürfte die praktische Umsetzung in den Finanzämtern keine größeren zusätzlichen Kosten verursachen. Auch in der Papierwelt müssen Verwaltungsakte mit einem Dienstsiegel versehen werden.

Petitum:

Auch dann, wenn Finanzbehörden Steuerpflichtige darüber benachrichtigen, dass Steuerbescheide, Prüfungsanordnungen und Einspruchsentscheidungen zum Abruf bereitstehen, sollten diese Benachrichtigungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Finanzbehörde versehen werden bzw. die De-Mail-Nachricht nutzen müssen. § 87a Abs. 8 AO-E sollte entsprechend angepasst

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

werden. Gegebenenfalls würde auch ein entsprechender Hinweis in der Ausschussbegründung ausreichen.

Zu § 171 Abs. 10 Satz 2 AO-E (Ablaufhemmung bei Grundlagenbescheiden)

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Ablaufhemmung künftig je nachdem unterschiedlich ausgestaltet sein soll, ob eine Finanzbehörde oder eine Nicht-Finanzbehörde den Grundlagenbescheid erlässt. In ersterem Fall soll die Festsetzungsfrist zwei Jahre nach Bekanntgabe durch die Finanzbehörde enden, die den Grundlagenbescheid erlassen hat, in letzterem Fall erst zwei Jahre nachdem die Finanzbehörde, die den Folgebescheid erlässt, Kenntnis von dem Grundlagenbescheid erhält.

Würde diese Regelung Gesetz, könnte sich in Fällen, in denen eine Nicht-Finanzbehörde den Grundlagenbescheid erlässt, eine Ablaufhemmung bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag ergeben. Das ist nicht akzeptabel. Es bedarf auch hier einer Begrenzung. Dem Steuerpflichtigen dürfen keine Nachteile daraus erwachsen, wenn die verwaltungsinterne Übermittlung von Grundlagenbescheiden nicht optimal funktioniert. Überhaupt ist schon fraglich, ob es einen sachlichen Grund im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes darstellt, ob Grundlagenbescheide von Finanzbehörden oder Nicht-Finanzbehörden erlassen werden.

Petition:

Die Verschärfung wird abgelehnt. Es sollte auch in Fällen, in denen eine Nicht-Finanzbehörde einen Grundlagenbescheid erlässt, dabei verbleiben, dass die Festsetzungsfrist zwei Jahre nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids endet. Gegebenenfalls sollten von den Behörden Maßnahmen zur schnelleren verwaltungsinternen Weiterleitung von Grundlagenbescheiden ergriffen werden (z.B. Einführung der elektronischen Kommunikation). Hilfsweise ist in Satz 2 ein absolutes Fristende zu bestimmen, z.B. „... endet ... Kenntnis ... erlangt hat, *spätestens aber drei Jahre nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids*“.

Zu § 171 Abs. 10a AO-E (Ablaufhemmung bei Datenübermittlungen durch Dritte)

a) Für Fälle, in denen Dritte Daten an die Finanzbehörden übermitteln (vgl. § 93c AO-E), ist ebenfalls noch eine besondere Regelung zur Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist geplant. In diesen Fällen soll die **Verlängerung der Festsetzungsfrist** (um zwei Jahre) gelten, soweit die Finanzbehörden die Daten des Steuerpflichtigen von dem Dritten „innerhalb von sieben Kalenderjahren nach dem Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt“ erhalten.

Im Ergebnis müssen Steuerpflichtige damit rechnen, dass ihre Veranlagungen volle neun Jahre lang nach dem Ablauf des Besteuerungszeitraums geändert werden können. Diese Zeitdauer erscheint angesichts der regelmäßigen Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren sehr lang.

Petition:

Mitteilungen von Dritten über die steuerlichen Verhältnisse von Steuerpflichtigen sollten nur (zwei weitere Jahre lang) ausgewertet werden können, wenn diese innerhalb von fünf Jahren (statt sieben Jahren) bei den Finanzbehörden eingehen. Wir verweisen auch auf unsere Anmerkungen, die wir oben zu § 93c Abs. 3 AO-E (neu) gemacht haben.

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

b) Unabhängig von dieser Frage bedauern wir es, dass auch der Regierungsentwurf keine Angaben dazu enthält, welchen **Erfüllungsaufwand** es für die Unternehmen bedeutet, die unterschiedlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen zu beachten. Hierzu entsteht Aufwand insbesondere für die Abgrenzung der verschiedenen Fristen, der Anpassung der elektronischen Archivierungssysteme und der Verfahrensdokumentationen.

Petition:

Der Finanzausschuss sollte das Bundesfinanzministerium darum bitten, den Erfüllungsaufwand für die Beachtung von Verjährungs- und Aufbewahrungspflichten zu ermitteln (unter Hinzuziehung des Nationalen Normenkontrollrates) und das Ergebnis bekannt zu machen.

ZU ARTIKEL 2 – ÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUR ABGABENORDNUNG

Zu Art. 97 § 8 Abs. 4 Satz 4, Art. 97 § 10a Abs. 4 Satz 2, Art. 97 § 17e Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 97 § 28 Satz 2 EGAO-E (Erstmalige Anwendung der Neuregelungen zum Verspätungszuschlag, zur Verlängerung von Fristen, zur Einreichung von Steuererklärungen, zu qualifizierten Freitextfeldern, zu Aufteilungsbescheiden und zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten)

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die neuen Regelungen zum Verspätungszuschlag grundsätzlich erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden sein sollen, die ab dem Jahr 2018 einzureichen sind; die neuen Regelungen zur Verlängerung von Fristen, zur Einreichung von Steuererklärungen und zu qualifizierten Freitextfeldern sollen grundsätzlich erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden sein, die ab dem Jahr 2017 beginnen; die neuen Regelungen zu den Aufteilungsbescheiden sollen erstmals für Bescheide gelten, die ab 2017 erlassen werden; die neuen Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten sollen erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden sein, die ab dem Jahr 2017 erlassen werden.

In allen sechs Fällen ist vorgesehen, das Bundesfinanzministerium zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung einen abweichenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt zu bestimmen, wenn bis zum 30. Juni 2017 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Anwendung noch nicht erfüllt sind.

Durch diese letztgenannte Regelung kann es dazu kommen, dass die neuen Regelungen mit nur kurzer Vorlaufzeit an einem beliebigen Stichtag eines Jahres zur Anwendung kommen. Das halten wir für die Steuerpflichtigen für nicht zumutbar. Auch die Steuerpflichtigen (und deren Berater) müssen sich auf die neue Rechtslage ausreichend vorbereiten können. Die Übergänge müssen geordnet erfolgen.

Petition:

In der Rechtsverordnung dürfen nur Stichtage für die Anwendung der neuen Regelungen bestimmt werden, die zu einem Jahreswechsel liegen. Es ist zu gewährleisten, dass ausreichend Zeit zur Vorbereitung für alle Beteiligten besteht. Die Verschiebung ist rechtzeitig vorher anzukündigen.

ZU ARTIKEL 4 – ÄNDERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

Zur Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2a Satz 4 bis 8 und zu § 10 Abs. 4b Satz 5 und 6 EStG-E (Dauerhafter Verzicht auf Verschärfung der Sanktionen bei den Mitteilungspflichten)

Einer der Kernpunkte des Gesetzentwurfes ist die Systematisierung und Vereinheitlichung der Mitteilungspflichten Dritter an die Finanzverwaltung. In der Gesetzesbegründung wird hierzu an mehreren Stellen davon gesprochen, dass auf die Einführung weiterer neuer diesbezüglicher Sanktionen „vorerst“ verzichtet wird (so beim Bescheinigungsverfahren „Basisrente“, § 10 Abs. 2a Satz 4 bis 8 EStG-E auf S. 95, und beim Datenübermittlungsverfahren „Beitragserstattungen/-zuschüsse, § 10 Abs. 4b Satz 5 und 6 EStG-E auf S. 96). Bei anderen Mitteilungspflichten findet sich in der Gesetzesbegründung dagegen kein entsprechender Hinweis, sondern wird lediglich darauf verwiesen, dass auf Verschärfungen verzichtet wird (so z.B. bei der Mitteilung von ausländischen Versicherungsverträgen, § 45d Abs. 3 EStG-E auf S. 104). Bei einigen Vorschriften findet sich das Wort „vorerst“ jetzt nicht mehr in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfes wieder (so beim Bescheinigungsverfahren „Kranken- und Pflegeversicherung“, § 10 Abs. 2a Satz 8 EStG-E; beim Bescheinigungsverfahren „Riester-Rente“, § 10a Abs. 5 Satz 1 bis 4 EStG-E; beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren, § 22a Abs. 1 EStG-E).

Wir verstehen das Wort „vorerst“ in der Gesetzesbegründung so, dass damit die bestehenden Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung zwar nicht gegenwärtig verschärft werden sollen, es sich die Bundesregierung bzw. der Gesetzgeber jedoch vorbehalten wollen, dies in näherer Zukunft zu initiieren bzw. zu tun. Wir lehnen derartige künftige Verschärfungen schon jetzt ab. Das Verhältnis zwischen den Dritten und der Finanzverwaltung sollte nicht obrigkeitstaatlich ausgestaltet sein, sondern partnerschaftlich. Das gilt umso mehr, als die Dritten ihre Dienste gegenüber der Finanzverwaltung erbringen, ohne von dieser oder den Kunden dafür finanziell entschädigt zu werden. Auch ist nicht einzusehen, warum sich der Gesetzgeber Verschärfungen ausdrücklich bei den Mitteilungspflichten vorbehalten will, die im Zusammenhang mit Versicherungen stehen. Derartige Verschärfungen ließen sich auch nicht mit der Gesetzesbegründung zur Einführung der Generalnorm des § 93c AO vereinbaren, nach der mit dem vorliegenden Gesetz die bestehenden Übermittlungspflichten nicht erweitert werden sollen (vgl. zu §§ 93c und 93d AO-E – neu – unter „Allgemeines“ auf S. 71 des Gesetzentwurfes).

Petitum:

Im Ausschussbericht sollte klargestellt werden, dass eine Verschärfung von Sanktionen auch nicht in Zukunft geplant ist.

Zu § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG-E (Mitteilung von Krankenversicherungsbeiträgen; Angabe der Anschrift des Kunden)

Im Entwurf ist vorgesehen, dass Krankenversicherungsunternehmen künftig im Rahmen ihrer Drittmittelungen an die Finanzbehörden auch die Adresse ihres Kunden (des Steuerpflichtigen) angeben müssen. Dies ergibt sich daraus, dass in § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG-E geregelt werden soll, dass auch die in § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c AO genannten Daten zu übermitteln sind, zu

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

denen neben dem Namen, dem Geburtstag und der Steueridentifikationsnummer auch die Anschrift des Steuerpflichtigen gehört.

Die zusätzliche Angabe der Anschrift des Steuerpflichtigen wird bei den betroffenen Versicherungsunternehmen einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass es dadurch häufiger zu Ablehnungen der Mitteilungen kommt, wenn Schreibweisen nicht kompatibel sind (z.B. bei Königstraße, Königstr. und Königstrasse). Anderweitig bestehen bereits entsprechende negative Erfahrungen. Unseres Erachtens ist es zur Identifikation des Steuerpflichtigen ausreichend, wenn die Steueridentifikationsnummer angegeben wird. Auch die bisherige Mitteilungspraxis der Krankenversicherungsunternehmen rechtfertigt es unseres Erachtens nicht, die zusätzliche Angabe zu verlangen. Wir verweisen darauf, dass jetzt auch im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens auf die Angabe der Anschrift des Steuerpflichtigen verzichtet werden soll (vgl. § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG-E).

Petition:

Melden Krankenversicherungsunternehmen die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge ihrer Kunden an die Finanzbehörden, sollten sie dabei nicht auch die Anschrift des Kunden angeben müssen.

Zu § 10 Abs. 2a Satz 7 EStG-E (Mitteilung von Beiträgen zu Basisrenten; Haftung)

Der Gesetzentwurf sieht vor, Lebensversicherungsunternehmen nicht haften zu lassen, wenn sie die vom Kunden eingezahlten Beiträge in eine Basis-Rente (Alter) unrichtig oder unvollständig an die Finanzbehörden übermitteln. Das geltende Recht soll insoweit nicht verschärft werden.

Wir begrüßen dies. Nach dem neuen Satz 7 soll § 72a Abs. 4 AO – neu – (und damit die Haftung) aber nur dann nicht zum Tragen kommen, wenn Daten „bei Vorliegen der Einwilligung“ übermittelt werden. Liegt keine Einwilligung in die Datenübermittlung vor, kann es doch zu einer Haftung kommen. Entsprechendes gilt für die Außenprüfung nach § 93c Abs. 4 AO.

Petition:

Versicherungsunternehmen sollten auch dann nicht haften, wenn ihre Kunden nicht in die Datenübermittlung eingewilligt haben. Der Passus „bei Vorliegen der Einwilligung“ in Satz 7 ist zu streichen.

Zu § 22a Abs. 1 EStG-E (Rentenbezugsmitteilung; Anschrift des Leistungsempfängers)

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass davon Abstand genommen wurde, dass mitteilungspflichtige Stellen im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens die inländische Anschrift des Leistungsempfängers zu übermitteln haben (vgl. Satz 2 des § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in der Fassung des Regierungsentwurfes). Damit wird das Petition unserer Stellungnahme zum Referententwurf aufgegriffen.

Petition:

Auch im Rahmen der Meldung der Krankenversicherungsbeiträge sollte auf die Angabe der Anschrift verzichtet werden (vgl. oben unsere Anmerkungen zu § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG-E).

Zu § 22a Abs. 1 Nr. 6 EStG-E (Rentenbezugsmitteilung; gesondertes Merkmal)

Bereits durch das sog. Kroatiengesetz (Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014, BGBl. I S. 1266) wurde eine Regelung eingeführt, nach der Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Rentenbezugsmitteilungen eine weitere Information mit an die zentrale Stelle übermitteln müssen: das „gesonderte Merkmal für Verträge, auf denen gefördertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde“.

Das Merkmal soll bereits ab Beginn kommenden Jahres verwendet werden. Wie dieses Merkmal aussieht, ist bisher nicht bekannt. Den Versicherungsunternehmen wird es deshalb schon technisch nicht mehr möglich sein, dieses Merkmal rechtzeitig zu implementieren.

Petition:

Einzelheiten zu diesem „Merkmal“ sollten nun unverzüglich bekannt gegeben werden. Die Frist für die Einführung ist zu verlängern.

Zu § 22a Abs. 2 EStG-E (Rentenbezugsmitteilung; Mitteilung des vom BZSt gespeicherten Geburtsdatums)

Nach § 22a Abs. 2 EStG-E sollen Leistungsempfänger von steuerpflichtigen Altersrenten (oder Ähnlichem) der auszahlenden Einrichtung (z.B. dem Versicherungsunternehmen, der gesetzliche Rentenversicherung) künftig neben der Steueridentifikationsnummer auch den beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeicherten Tag der Geburt mitteilen, damit diese als mitteilungspflichtige Stelle neben weiteren erforderlichen Angaben nach § 22a Abs. 1 EStG-E eine Rentenbezugsmitteilung über die ausgezahlte Leistung gegenüber der Finanzverwaltung abgeben kann. Damit die Mitteilung ordnungsgemäß von der Finanzverwaltung verarbeitet werden kann, soll das BZSt auf Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle das bei ihr gespeicherte – für die Rentenbezugsmitteilung erforderliche – Geburtsdatum ebenfalls mitteilen. Diese Information soll (ab 2019) allerdings nur den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung mitgeteilt werden (vgl. §§ 22a Abs. 2 Satz 2, 52 Abs. 30a EStG-E).

Nach der Gesetzesbegründung ist die Angabe des BZSt-Geburtsdatums notwendig, da andernfalls die elektronisch übermittelten Datensätze als unplausibel abgewiesen werden könnten, wenn die mitgeteilten und beim BZSt hinterlegten Geburtsdaten nicht übereinstimmen. Dies hätte zur Folge, dass die Übermittlung z.B. der Rentenbezugsmitteilung – entgegen der gesetzlichen Vorgaben – in anderer Form erfolgen müsste (vgl. Gesetzesbegründung zu § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 auf S. 97 f.).

Nicht nachvollziehbar ist, dass nur die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung das relevante BZSt-Geburtsdatum des Steuerpflichtigen abfragen können sollen, da sämtliche in § 22a Abs. 1 EStG aufgeführten mitteilungspflichtigen Stellen Rentenbezugsmitteilungen abgeben müssen (z.B. Versicherungsunternehmen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Anbieter von Riester-Verträgen). Auch diese benötigen für die erfolgreiche Übermittlung das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum, sollen es nach dem Gesetzentwurf aber im Falle einer erforderlichen Abfrage nicht erhalten. Dies würde dazu führen, dass in diesen Fällen die o.g. mitteilungspflichtigen Stellen Gefahr laufen, Verspätungsgeld zahlen (vgl. dazu sogleich noch ausführlicher) und ggf. die Rentenbezugsmitteilung in anderer – im Übrigen gesetzlich nicht geregelter – Form (z.B. per E-Mail) übermitteln zu müssen. Hinzu kommt, dass die Angabe des beim BZSt gespeicherten Geburtstages nicht

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

nur beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren im Sinne des § 22a EStG erforderlich ist. § 22a Abs. 2 EStG findet in einer Vielzahl von Meldeverfahren entsprechende Anwendung: bei Beitragsmeldungen zur Basisrente (§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG), bei Beitragsmeldungen zur Riester-Rente (§ 10a Abs. 5 Satz 2 EStG) und bei Beitragsmeldungen zur (privaten) Krankenversicherung (§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG). Auch in diesen Fällen müssen die mitteilungspflichtigen Stellen das BZSt-Geburtsdatum abfragen können, da andernfalls die gesetzlich geforderte Datenübermittlung nur mit erheblichem Zusatzaufwand möglich ist.

Petitur:

Das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen sollte im Falle der Abfrage einer mitteilungspflichtigen Stelle nicht nur speziell den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden, damit sie eine erforderliche Meldung erfolgreich absetzen können. Sämtliche mitteilungspflichtige Stellen, für die das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen erforderlich ist, müssen das Datum abfragen und mitgeteilt bekommen können. Damit die Meldungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise übermittelt werden können, sollten Abfrage und Meldung des Geburtsdatums bereits ab 2017 – und nicht erst ab 2019 – möglich sein.

Zu § 22a Abs. 5 EStG-E (Rentenbezugsmitteilung; Verspätungsgeld)

Wir bitten eindringlich darum, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um die Sanktionsregelung bei fehlerhaften Rentenbezugsmitteilungen (§ 22a Abs. 5 EStG) zu streichen bzw. zumindest zu korrigieren, da diese die Durchführung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge erheblich belastet.

Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Frist übermittelt, so ist derzeit für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld). Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG ergibt sich, dass eine Rentenbezugsmitteilung bis zum 1. März des Jahres abzugeben ist, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Dementsprechend kommt es auf die inhaltliche Korrektheit der Rentenbezugsmitteilung nicht an. Obwohl das BMF auf Anfrage mitgeteilt hat, dass eine rechtzeitig abgegebene, aber inhaltlich falsche Rentenbezugsmitteilung in der Regel nicht zu einem Verspätungsgeld führt, verhängt der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund dennoch bei seinen Prüfungen entsprechende Verspätungsgelder aufgrund angeblich vorhandener Fehler und zwar regelmäßig in Höhe des Höchstsatzes von 50.000 Euro je Unternehmen. Dabei ist zu beachten, dass in aller Regel seitens der meldepflichtigen Unternehmen die Rentenbezugsmitteilungen zu 100 Prozent rechtzeitig abgegeben wurden. Problem aus Sicht der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ist es aber, dass einige dieser Meldungen – wenn auch nur zu einem marginalen Anteil von deutlich unter 1 Prozent – fehlerhaft sind (z.B. angegebenes Geburtsdatum stimmt [angeblich] nicht). Diese „fehlerhaften“ Übermittlungen werden seitens der ZfA als verspätet angesehen. Aufgrund des sehr großen Volumens der abzugebenden Meldungen addiert sich dann die Summe des Verspätungsgeldes (10 Euro je Meldung und angefangenem Monat) schnell auf die schon benannten 50.000 Euro.

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Einmal abgesehen davon, dass eine entsprechende Prüfpraxis auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sehr fraglich erscheint, ist eine entsprechende Verspätungsgeldregelung völlig überflüssig. Zu beachten ist, dass schon gemäß § 50f EStG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig beispielsweise entgegen § 22a Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Verstöße können gemäß § 50f Abs. 2 EStG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Entsprechend erscheint ein doppelter Sanktionsrahmen in diesem Kontext eindeutig überzogen und damit unverhältnismäßig. Dies gilt auch deshalb, weil eine gewisse – geringe – Fehlerquote bei größeren Datenübermittlungen selbst bei höchsten Anstrengungen und größerer Sorgfalt der übermittelnden Einrichtungen sich nicht gänzlich vermeiden lässt.

Ferner ist zu bedenken, worauf auch das BMF auf seinen Internet-Seiten hinweist, dass die Steuerpflichtigen weiterhin die Herrschaft über ihre Steuererklärungsdaten behalten, denn die Daten von dritter Seite werden nur zur Information übermittelt. Ganz im Sinne der vom BMF zudem getroffenen Aussage, dass auf Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Datenübermittlern – bis auf eine Haftungsregelung – verzichtet wird, sollte dies auch gesetzlich eindeutig zum Ausdruck kommen.

Petitum:

Die Regelungen zum Verspätungsgeld (§ 22a Abs. 5 EStG) sollte gestrichen werden.

Hilfsweise sollte für den Fall, dass die heutige Prüf- und Verspätungsgeldpraxis trotz entgegenstehendem Gesetzeswortlaut für richtig befunden werden sollte, gesetzlich geregelt werden, dass von der Verhängung eines Verspätungsgeldes abzusehen ist, wenn mehr als (beispielsweise) 95 Prozent der abgegebenen Rentenbezugsmitteilungen fristgerecht abgegeben worden sind.

Zu § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG-E (Anrechnung von Kapitalertragsteuer in der Veranlagung)

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die bestehenden Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten umzuwandeln. Konkret zur Anwendung kommen soll dieser Grundsatz bei Steuerbescheinigungen, mit denen Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann. Hier soll es in Zukunft für die Anrechnung ausreichend sein, wenn der Steuerpflichtige die Bescheinigung erst dann vorlegt, wenn das Finanzamt es verlangt. Die Erleichterung soll jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen der Abgeltungsteuer eine Antragsveranlagung (§ 32d Abs. 4 EStG) oder eine Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) durchführen lässt. Für steuerpflichtige Einkünfte im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG), Dividendenerträge (§ 8b Abs. 1 und 6 KStG) und Veräußerungsgewinne (§ 8b Abs. 2 und 6 KStG) soll die bisherige Belegvorlagepflicht als materielle Anrechnungsvoraussetzung nach der Gesetzesbegründung jedoch unverändert fortgelten.

Die letztgenannte Einschränkung vermögen wir nicht nachzuvollziehen. Sie lässt sich schon nicht dem Gesetzestext unmittelbar entnehmen, sondern lediglich der Gesetzesbegründung. Auch Steuerbescheinigungen, mit denen Kapitalertragsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, das dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Steuerfreistellung des § 8b KStG unterliegt, bescheinigt wird, sollten nicht zwingend vorgelegt werden müssen, sondern nur auf Verlangen des Finanzamtes. Der

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Gesetzgeber sollte hier eine großzügigere Linie verfolgen und mehr Mut beim Bürokratieabbau zeigen. Etwaigen Missbräuchen kann dadurch begegnet werden, dass Steuerbescheinigungen per Zufallsauswahl nachträglich von Steuerpflichtigen verlangt werden.

Petitum:

Die Anrechnung von Kapitalertragsteuer sollte in Zukunft generell nicht mehr davon abhängen, dass die entsprechende Steuerbescheinigung vorgelegt wird; sie sollte nur noch dann eingereicht werden müssen, wenn das Finanzamt es ausdrücklich verlangt (sog. Belegvorhaltepflicht).

Zu § 39e Abs. 5a EStG-E (ELStAM-Verfahren bei „verschiedenartigen Bezügen“ sowie Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte)

Wir begrüßen, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Zustimmung des Arbeitnehmers als Voraussetzung für die unterjährig getrennte Abrechnung der „verschiedenartigen Bezüge“ gestrichen wurde. Gleichwohl ist die nunmehr im Regierungsentwurf geplante Regelung („wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht“) für die betriebliche Praxis noch immer mit erheblichen Problemen verbunden. Widersprechen Arbeitnehmer der unterjährig getrennten Abrechnung, so müssen Arbeitgeber eine unterjährige Zusammenrechnung der verschiedenartigen Bezüge vornehmen. Da dies für Arbeitgeber im Vorfeld nicht kalkulierbar ist, müssen sie in den Abrechnungsprogrammen beide Funktionalitäten (d.h. Ausgleich zum Jahres- bzw. Beschäftigungsende **und** unterjährige, monatliche Zusammenrechnung) vorhalten und die Mitarbeiter der Entgeltabrechnung entsprechend schulen. Dies ist mit zusätzlichen Kosten und Aufwand verbunden.

In der Gesamtbetrachtung stellt die geplante gesetzliche Regelung, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres eine Zusammenfassung der „verschiedenartigen Bezüge“ sowie eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs vorschreibt, unverändert eine erhebliche Bürokratiebelastung für die Unternehmen dar. So müssen, um die geforderte Zusammenfassung durchführen zu können, komplett neue Funktionalitäten in die Lohnabrechnungsprogramme implementiert und die Mitarbeiter der Entgeltabrechnung darauf geschult werden. Dies stellt – angesichts sehr geringer Fallzahlen – eine unverhältnismäßige zusätzliche Bürokratiebelastung dar. Der Anteil der Abrechnungsfälle mit „verschiedenartigen Bezügen“ an allen Abrechnungsfällen der betroffenen Unternehmen beträgt in der Regel weniger als 0,5 Prozent. Für eine solch geringe Personengruppe mit entsprechend geringen steuerlichen Auswirkungen ist der vorgesehene hohewicklungsaufwand nicht gerechtfertigt. Wir plädieren daher erneut dafür, die unterjährig getrennte Abrechnung im Sinne der bisherigen Erlasslage gesetzlich zu regeln und Korrekturen im Veranlagungsverfahren vorzunehmen.

Außerdem führt die geplante Regelung im Kontext der betrieblichen Altersversorgung zu erheblichen Belastungen in bewährten Abrechnungsprozessen der Arbeitgeber, wodurch die Akzeptanz der betrieblichen Altersvorsorge leiden würde.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern eine Unterstützungskassenzusage erteilt haben, wie bisher üblich, auch den Lohnsteuerabzug für die späteren Unterstützungskassenleistungen auf die Unterstützungskasse ausgelagert haben, um so – für sich als Arbeitgeber – den administrativen Aufwand zu reduzieren. Die hierfür bisher notwendige Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamts der Unterstützungskasse (vgl. § 38 Abs. 3a Satz 2 EStG) ist in der

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Vergangenheit regelmäßig erteilt worden, und zwar auch dann, wenn der Dritte nicht für den gesamten Arbeitslohn, den der Empfänger vom Arbeitgeber erhält, die Lohnsteuerabzugsverpflichtung übernimmt (entgegen R 38.5 Satz 2 LStR). In der betrieblichen Praxis ist dies ein häufiges und – mit Blick auf eine möglichst effiziente und bürokratiearme Verwaltung – gewünschtes Vorgehen. Die in § 39e Abs. 5a EStG-E geforderte einheitliche Behandlung der verschiedenartigen Bezüge würde dazu führen, dass insbesondere beim Vorliegen eines aktiven Arbeitslohns die Abrechnung beispielsweise bei einer Unterstützungskasse an den Arbeitgeber zurückdelegiert werden müsste. Dies resultiert daraus, dass im Sinne des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs bei der Abrechnung von Versorgungsleistungen eines Arbeitgebers durch externe Verwalter eine Zusammenführung von Aktivlöhnen und Versorgungslöhnen beim Verwalter gerade nicht möglich ist, da dieser ausschließlich über Informationen zu den Versorgungslohnarten verfügt. Die Konsolidierung der Daten müsste beim Arbeitgeber selbst erfolgen, der mit der Abrechnung der Versorgungslohnleistungen aber gerade nicht belastet werden möchte. Damit würden in der Praxis langjährig funktionierende und effiziente Prozesse zukünftig verhindert.

Am Beispiel der Unterstützungskasse ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass es in vielen Fällen auch Leistungen gibt, die aus den Arbeitsverhältnissen bei verschiedenen Arbeitgebern resultieren. In diesem Fall wären zukünftig die Leistungen, die gemäß § 38 Abs. 3a Satz 7 EStG zusammengesetzt und einheitlich versteuert werden dürfen, von der Unterstützungskasse aufzuteilen und den einzelnen Arbeitgebern zuzuordnen, sofern bei mindestens einem dieser Arbeitgeber weitere als Lohn zu versteuernde Bezüge vorliegen. Praktizierte Verfahren würden so auf unnötige Weise kompliziert.

Petition:

Die bisherige Erlasslage, wonach es zulässig ist, einen der beiden Bezüge nach Lohnsteuerklasse VI – als Bezug aus einem anderen Dienstverhältnis – abzurechnen (BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2015, BStBl I S. 831), sollte mit Wirkung ab 2017 in das Gesetz aufgenommen werden. Die in § 39e Abs. 5a EStG-E genannten Voraussetzungen für den Einbehalt nach Satz 1 sind ersatzlos zu streichen. Formuliert werden könnte:

„(5a) Zahlt der Arbeitgeber, ein von diesem beauftragter Dritter in dessen Namen oder ein Dritter im Sinne des § 38 Absatz 3a verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann der Arbeitgeber oder der Dritte die Lohnsteuer für den zweiten und jeden weiteren Bezug abweichend von Absatz 5 ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten, ~~wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht~~. Verschiedenartige Bezüge liegen vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgenden Arbeitslohn bezieht:

1. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2,
2. neben Bezügen und Vorteilen aus seinem früheren Dienstverhältnis auch andere Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 oder
3. neben Bezügen und Vorteilen während der Elternzeit oder vergleichbaren Unterbrechungszeiten des aktiven Dienstverhältnisses auch Arbeitslohn für ein weiteres befristetes aktives Dienstverhältnis.

~~Der Einbehalt nach Satz 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber oder der Dritte~~

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

- ~~1. bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die verschiedenartigen Bezüge für den Abschluss nach § 41b Absatz 1 zusammenfasst und die Jahreslohnsteuer nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen erhebt, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des ersten Bezugs im Kalenderjahr mitgeteilt wurden; dabei ist zu viel erhobene Lohnsteuer zu erstatten und noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,~~
- ~~2. die für den Kirchensteuerabzug abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die weiteren verschiedenartigen Bezüge als Lohnsteuerabzugsmerkmale übernimmt,~~
- ~~3. die verschiedenartigen Bezüge in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 1 zusammengefasst übermittelt.~~

Die §§ 41c und 42b sind entsprechend anzuwenden.“

Zu § 41b Abs. 4 EStG-E (Haftung bei Lohnsteuerbescheinigungen)

Übermitteln Arbeitgeber Lohnsteuerbescheinigungen elektronisch an die Finanzbehörden und erfolgt dies schuldhaft unrichtig, unvollständig oder gar nicht, sollen sie künftig für die entgangene Steuer haften. Dies ergibt sich aus § 41b Abs. 4 Satz 1 EStG-E, in dem für Zuständigkeitszwecke auf § 72a Abs. 4 AO-E verwiesen wird, in dem Haftungstatbestände geregelt sind. Hinsichtlich der Haftung steht der Finanzverwaltung bereits jetzt die allgemeine Haftungsregelung des § 42d Abs. 1 Nr. 3 EStG zur Verfügung.

Es stellt sich die Frage, warum in diesen Fällen die geplante neue allgemeine Vorschrift des § 72a Abs. 4 AO-E zur Anwendung kommen soll, die über die geltende des § 42d Abs. 1 Nr. 3 EStG hinausgeht. Eine derartige Ausweitung würde dem Ziel des Gesetzesentwurfes widersprechen, nach dem die bestehenden Übermittlungspflichten mit dem vorliegenden Gesetz nicht erweitert werden sollen (vgl. Gesetzesbegründung zu §§ 93c und 93d AO-E – neu – unter „Allgemeines“ auf S. 71 des Gesetzesentwurfes). Aufgrund der beständig zunehmenden Komplexität des Lohnsteuerabzugs (u.a. aufgrund sich regelmäßig ändernder Gesetzeslage, Rechtsprechung und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung) stellt die Arbeitgeberhaftung für die Unternehmen eine immense Belastung und ein hohes finanzielles Risiko dar – gerade für kleine und mittlere Unternehmen. Dies ist inakzeptabel und unverhältnismäßig, nicht zuletzt da die Unternehmen für den Lohnsteuerabzug zugunsten des Staates völlig entschädigungslos in die Pflicht genommen werden.

Unklar ist zudem, in welchem Verhältnis die beiden unterschiedlichen Regelungen zur Haftung (einerseits § 42d Abs. 1 EStG; andererseits § 41b Abs. 4 Satz 1 EStG-E in Verbindung mit § 72a Abs. 4 AO-E) zueinander stehen und welchen konkreten Anwendungsbereich sie jeweils haben sollen.

Petitum:

Auf die Anwendung der allgemeinen Haftungsregelung des § 72a Abs. 4 AO-E auf Lohnsteuerbescheinigungen sollte verzichtet werden. Jedenfalls aber ist im Ausschussbericht zu erläutern, wie die beiden verschiedenen Haftungsregelungen auszulegen sind und sich voneinander abgrenzen.

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Zu § 42b Abs. 3 Satz 1 EStG-E (Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber)

Arbeitgeber sind berechtigt bzw. in bestimmten Fällen sogar verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen. Durchgeführt werden darf dieser Lohnsteuer-Jahresausgleich bisher frühestens im Dezember eines Jahres, spätestens aber im März des Folgejahres. Das geplante Gesetz will den Endtermin nun vorverlegen. Statt bis Ende März des Folgejahres soll der Lohnsteuer-Jahresausgleich nun künftig spätestens bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden.

Die Vorverlegung ist nicht unproblematisch. Mit ihr wird der zeitliche Gleichklang mit dem Sozialversicherungsrecht aufgekündigt. Zwar müssen Arbeitgeber sozialversicherungsrechtliche Jahresmeldungen für ihre Arbeitnehmer seit für das Jahr 2013 bereits bis zum 15. Februar des Folgejahres bei den zuständigen Annahmestellen abgeben (zuvor galt eine Frist bis zum 15. April). Doch gibt es für Arbeitgeber nach wie vor die Möglichkeit, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des Folgejahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu gewähren, das dem Vorjahr zuzuordnen ist (sog. Märzklause). Ein derartiges Entgelt könnte künftig nicht mehr im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber verarbeitet werden. Die betreffenden Arbeitnehmer müssten dazu Veranlagungen durch die Finanzämter durchführen lassen.

Petition:

Von der Vorverlegung des Endtermins des Lohnsteuer-Jahresausgleichs von Ende März auf Ende Februar des Folgejahres sollte Abstand genommen werden. Hilfsweise muss eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden, damit sich die betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die neue Rechtslage einstellen können.

B. Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nr. 9: § 22a Abs. 1 und 3 EStG (Information der Leistungsempfänger über die steuerpflichtigen Anteile der Versicherungsleistungen)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme angeregt, die Rentenversicherungsträger zu verpflichten, Rentner künftig darüber zu informieren, in welcher Höhe ihre Rente steuerpflichtig ist. Gesetzestechnisch soll dies dadurch umgesetzt werden, dass die Spezialregelung des § 22a Abs. 3 EStG aufgehoben wird und dafür die neu geplante allgemeine Regelung des § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO-E zur Anwendung kommt. Damit wären auch Versicherungsunternehmen von der Regelung betroffen.

Wir halten den Vorschlag – jedenfalls für Versicherungsunternehmen, die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen ausbezahlen – nicht für erforderlich. Versicherungsunternehmen sind bereits aufgrund des § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG verpflichtet, die Leistungsempfänger detailliert zu informieren (konkret: über den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 bis 3 EStG). Die Information muss in allen steuerlich bedeutsamen Situationen erteilt werden (konkret: sowohl bei erstmaligem Bezug von Leistungen als auch in Fällen der schädlichen Verwendung [§ 93 Abs. 1 EStG] oder bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung). Dabei ist ein amtlich vorgeschriebenes Muster zu verwenden. Die Leistungsempfänger sind zudem jeweils darüber zu informieren, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird (§ 22a Abs. 3 EStG). Diese Regelungen sehen wir voll und ganz als ausreichend an. Wir teilen die diesbezügliche Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vollumfänglich.

Petition:

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt. Die Gesetzesänderung ist nicht erforderlich. Jedenfalls bei Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden die Leistungsunternehmen von den Versicherungsunternehmen bereits auf der Basis des geltenden Rechts ausreichend über die steuerlich relevanten Werte informiert.

Zu Nr. 11: § 45a Abs. 2 und 3 EStG (Elektronische Steuerbescheinigungen)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme angeregt zu prüfen, ob Steuerbescheinigungen künftig elektronisch übersandt werden können. Die Bundesregierung will diesem Wunsch nachkommen. Gegenwärtig ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich (§ 45a Abs. 2 Satz 2 EStG).

Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen Steuerbescheinigungen künftig elektronisch an ihre Kunden übermitteln können. Die Anregung des Bundesrates greift einen Vorschlag auf, den wir zuletzt in unserer Stellungnahme zum Referententwurf gemacht haben. Mit Blick auf die bereits gesetzlich erfolgte Gleichstellung elektronischer und papierhafter Rechnungen im Umsatzsteuerrecht sollte auch für Steuerbescheinigungen die Übermittlung in einem elektronischen Format (z.B. als pdf-Datei) zugelassen werden. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde zu keinen Steuermindereinnahmen führen. Da auch Steuerbescheinigungen in Papierform gefälscht werden können, ist nicht mit einer Zunahme von Missbrauchsfällen zu rechnen.

Stellungnahme vom 16. März 2016 zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
vom 9. Dezember 2015

Es sollte den Steuerabzugsverpflichteten jedoch ausdrücklich freigestellt bleiben, ob sie sich für die papierhafte oder die elektronische Übermittlung entscheiden. Kunden sollten die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen nicht dazu zwingen können, ihnen die Steuerbescheinigung elektronisch zu übermitteln. Nur dann, wenn es sowohl die Steuerabzugsverpflichteten als auch die Kunden wünschen, sollte die Steuerbescheinigungen elektronisch übersandt werden.

Petition:

Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a EStG sollten auch elektronisch erteilt werden können.